

**I. Nachtrag
zur Friedhofssatzung und Gebührenordnung
der Gemeinde Liesenich
vom 21.08.2003**

Der Gemeinderat von Liesenich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 am 15.10.2002 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofssatzung und Gebührenordnung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.

Die Ruhezeit für Verstorbene zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 12 Jahre.

die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.“

Artikel II

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten.“

Artikel III

Folgender Paragraph wird eingefügt:

„§ 14 a Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten (Größe 0,60 m x 0,60 m) im dafür vorgesehenen Friedhofsteil beigesetzt werden. Urnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Es sind nur liegende Grabmale in der Größe der Urnengrabstätte zulässig. Die Grabmale müssen aus einem wetterbeständigen, natürlichen Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung hergestellt werden. Die Höhe der hinteren Kante des Grabmals darf maximal 0,15 m betragen. Grabumrandungen werden nicht zugelassen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.“

Artikel IV

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Liesenich, 21.08.2003

Gemeindeverwaltung



Walter Theisen

Ortsbürgermeister

